

Bund für  
Umwelt und  
Naturschutz  
Deutschland  
IV NRW e.V.



# Baumschutz

Die Bäume sind unsere grünen Lungen mit vielfältigen ökologischen Funktionen. Ob das Fällen von Einzelbäumen oder kahlschlagartige Baumfällaktionen – der Protest ist häufig vorprogrammiert. Doch welches sind die rechtlichen Grundlagen? Welche Möglichkeiten zum Schutz der Bäume haben wir? Das vorliegende Papier gibt einen Überblick.



Juni 2017

# I. Gefahren für Bäume

Geht es um die Gefahren für Bäume und um ihren Schutz, sind vorweg die folgenden grundlegenden Fragen zu klären:

**1. Wo stehen die Bäume?** Sie können a) auf privatem Grund stehen, entweder im bebauten Gebiet oder in der freien Landschaft (private Bäume), b) im öffentlichen Raum, an Straßen, Plätzen oder in Grünanlagen (öffentliche Bäume, Stadtbäume), c) im Wald; was Wald ist, definieren § 2 Bundeswaldgesetz, § 1 Landesforstgesetz.

**2. Welche Gefahrenquelle bedroht die Bäume?** Möglich ist

- a) eine von dem Baum ausgehende wirkliche oder vermutete Gefahr für Menschen oder Sachgegenstände, die Anlass für Maßnahmen der Verkehrssicherung ist;
- b) die Entscheidung eines privaten Eigentümers, der den Baum wegen Laubanfalls, wegen Beschattung oder aus sonstigen Gründen beseitigen lassen will; ein Anlass zum Abschneiden von Ästen oder zum Fällen eines Baumes kann auch ein Nachbarstreit sein;
- c) der Bau oder Ausbau einer Straße, vorbereitet durch einen Planfeststellungsbeschluss, oder ein anderes Verkehrsprojekt, z. B. ein Kanalausbau;
- d) die Schaffung von Bauland, planerisch vorbereitet durch einen Bebauungsplan;
- e) ein Bauvorhaben außerhalb eines Bebauungsplans, dem Bäume entgegenstehen, und für das eine Baugenehmigung oder eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt wird;
- f) selbst bei normalen Landschaftspflegemaßnahmen können Bäume unnötigerweise gefällt werden, etwa wenn einer Firma versprochen wird, dass sie das anfallende Holz in Anrechnung auf ihre Vergütung behalten darf, und deshalb den einen oder anderen Baum zusätzlich mitnimmt;
- g) auch Kalamitäten wie Stürme, Schädlings- oder Pilzbefall gefährden die Bäume.

**3. Wer ist Entscheidungsträger?**

Liegt wie in den Fällen 2 a), c)-e) die Entscheidung einer Stelle der öffentlichen Verwaltung zugrunde, ist zu klären, welche Stelle das ist. Eine solche Stelle kann sein: eine Straßenbaubehörde wie Straßen NRW, eine Kommunalbehörde wie die Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), die Flurbereinigungsbehörde, die Deutsche Bahn, beim Wald: das Forstamt.

Vielfach trifft die Verwaltungsstelle nur die Entscheidung über das Ob, während die Ausführung einer privaten Firma übertragen wird.

Im Folgenden werden einzelne Bereiche behandelt, bei denen ein Schutz von Bäumen geboten ist oder stattfindet.

## II. Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht soll verhindern, dass Menschen und Sachgegenstände (meist: parkende Autos) durch umstürzende Bäume und abknickende Äste zu Schaden kommen. Auslöser kann sowohl ein öffentlicher als auch ein privater Baum sein. Droht wirklich ein solcher Schaden und kann er nur durch Abschneiden des Astes oder Fällen des Baumes abgewendet werden, ist das gerechtfertigt (und betrifft private und öffentliche Bäume).

Welche Kontrollen aber nötig sind und ob der Baum beschnitten oder gefällt werden muss, ist gesetzlich nicht geregelt. Es entscheiden dann die Gerichte, wenn ein Schaden eingetreten ist. Wollen sie dem Kläger zu einer Entschädigung verhelfen, bleibt ihnen nur der Weg, eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zu bejahen. Dadurch werden diese Pflichten zu Lasten der Bäume weit ausgedehnt, noch weiter, wenn dann auch noch ein rabiater Baulastträger oder ein ängstliches Grünflächenamt zu Werke geht. Das ist bedauerlich, aber wohl nicht zu ändern. Immerhin hat der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 2. 10. 2012 (VI ZR 311/11) eine Verkehrssicherungspflicht für Bäume im Walde abgelehnt, so dass dort keine Bäume vorsorglich gefällt werden müssen.

## III. Infrastrukturprojekte

In den oben I 2 c) genannten Fällen findet ein Planfeststellungsverfahren statt, an dem die Naturschutzverbände (NV) normalerweise beteiligt werden. Dem zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gehörenden Gutachten kann entnommen werden, ob Bäume (öffentliche oder private) gefällt werden sollen.

In Anwendung der Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und §§ 30 ff. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) ist dann zu entscheiden, ob das Beseitigen von Bäumen vermieden oder reduziert werden kann und, falls nicht, welche Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden (Neuanpflanzung von Bäumen?).

Dazu können die NV (in der Regel über das Landesbüro in Oberhausen) Stellung nehmen. Möglicherweise haben die NV, wenn ihren Einwendungen nicht Rechnung getragen wird, sogar ein Klagerecht. Handelt es sich allerdings um eine Autobahn oder Bundesstraße, kann diese kaum mehr verhindert werden, weil sie im Bundesverkehrswegeplan und im Fernstraßen-Ausbaugesetz als erforderlich aufgeführt wurde - dann sind auch die im Wege stehenden Bäume nicht mehr zu retten. Vielfach empören sich Anlieger erst, wenn der Bagger bereits sein Zerstörungswerk betreibt; dann bleibt uns nur der Hinweis: Ihr hättet euch früher kümmern müssen!

## IV. Bauprojekte

Ähnlich wie vorstehend läuft es im Fall oben I 2 d) bei Erlass eines Bebauungsplans. Allerdings werden die NV daran grundsätzlich nicht beteiligt und haben auch kein Klagerecht. Es ist aber meist möglich, sich die Unterlagen zu besorgen, Einsicht in den Umweltbericht zu nehmen und die im Falle von Eingriffen in die Natur gebotenen Kompensationsmaßnahmen kritisch zu überprüfen. Dabei kann auch vorgeschlagen werden, ein Erhaltungsgebot für bestimmte Bäume (öffentliche und private) in den Plan

aufzunehmen (möglich nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB). Allerdings sind in Städten mit knappem Wohnraum die Baugrundstücke inzwischen so klein bzw. werden so dicht bebaut, dass es kaum mehr Platz für Bäume gibt.

Baurecht kann also zur Zerstörung von Bäumen führen, kann Bäume aber auch schützen, insbesondere über das Erhaltungsgebot, aber auch über den Schutz des Außenbereichs vor Bauvorhaben (§ 35 BauGB). Einige weitere Regelungen zum Verhältnis des Naturschutzrechts zum Baurecht enthält § 18 BNatSchG.

## V. Weitere Instrumente zum Schutz der Bäume:

1. Die für den Außenbereich bestimmten Landschaftspläne weisen Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete aus, wodurch auch Bäume geschützt werden. Nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 LNatSchG können auch Einzelbäume als schutzwürdig aufgenommen werden. Eine spezielle Schutzkategorie für Bäume ist das Naturdenkmal. Nach § 28 BNatSchG kann ein Baum als Naturdenkmal geschützt werden, wenn es dafür wissenschaftliche, naturgeschichtliche oder landeskundliche Gründe gibt, im Übrigen wegen seiner „Seltenheit, Eigenart oder Schönheit“. Bäume können auch zu nach § 29 BNatSchG geschützten Landschaftsbestandteilen gehören. Der Schutz durch einen als Satzung erlassenen Landschaftsplan betrifft private und öffentliche Bäume und ist rechtlich verbindlich.
2. Naturdenkmale in einem Gebiet, für das es keinen Landschaftsplan gibt, insbesondere im baulichen Innenbereich, können rechtsverbindlich durch Verordnung geschützt werden. Beispielweise schützt die für Münster geltende VO 637 Bäume als Naturdenkmale.
3. Nicht verbindlich, aber für den Baumschutz nützlich ist eine Grünordnung / ein Grünkonzept (in § 11 Abs. 1 BNatSchG erwähnt). Es schützt keine einzelnen Bäume, kann aber Grünzüge festlegen, über die dann Bäume indirekt geschützt werden. In Münster konnten sich die Grünzüge der Grünordnung bisher noch gegenüber den Begehrlichkeiten nach weiteren Baugebieten behaupten – Klimaschutz und Klimaanpassungskonzepte könnten dazu beitragen dass das so bleibt.
4. § 30 BNatSchG schützt bestimmte Biotop (gesetzlich geschützte Biotop), zu denen z. B. Auenwälder gehören (Abs. 2 Nr. 4), ergänzt durch den Schutz von Streuobstwiesen in § 42 Abs. 4 LNatSchG. § 41 LNatSchG schützt Alleen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen.
5. Gehört ein Baum zu den Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere der besonders geschützten Art, steht der Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dem Fällen eines - privaten oder öffentlichen - Baumes entgegen.
6. Einen zeitlich begrenzten Schutz zum Zwecke des Artenschutzes gewährt das Rodungsverbot nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG. Danach ist es verboten, zwischen dem 1. März und dem 30. September Bäume außerhalb des Waldes abzuschneiden. Allerdings besteht eine Ausnahme für „gärtnerisch genutzte Grundflächen“, was von Gegnern des Baumschutzes dahin gedeutet wird, dass Bäume in privaten Gärten davon nicht erfasst werden. Jedoch wird in dem führenden Kommentar zum BNatSchG von Schumacher/Fischer-Hüftle, 2. Aufl., § 39 Rdnr. 28 zutreffend ausgeführt, dass „gärtnerisch genutzt“ nur den Erwerbsgartenbau meint. Also gilt das

Rodungsverbot auch für private Gärten (bei Verstoß: Geldbuße bis zehntausend Euro, § 69 Abs. 3 Nr. 23, Abs. 6 BNatSchG). – Der Rodungsschutz gilt für private und für öffentliche Bäume.

## VI. Baumschutzsatzungen

Baumschutzsatzungen betreffen private Bäume, sind in § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vorgesehen und in § 49 LNatSchG geregelt. Danach können die Gemeinden durch Satzung den Baumbestand innerhalb des bebauten Bereichs schützen. Aus einer bei Wikipedia („Baumschutzsatzung“) aufrufbaren Abfrage ergibt sich, dass in NRW 19 Städte eine haben, 8 haben keine, 4 haben sie wieder abgeschafft.

1. Vorweg ist klarzustellen, dass ein privater Eigentümer nach § 903 BGB mit seinem Eigentum nach seiner Vorstellung verfahren (Gesetzestext: „nach Belieben“) und einen Baum auch fällen darf. Grundsätzlich stehen auch Bäume auf öffentlichen Flächen (an Straßenrändern, in Grünanlagen) im privatrechtlichen Eigentum der öffentlichen Hand, so dass sich auch die öffentliche Hand auf § 903 BGB berufen darf. Allerdings sind Straßen und Grünanlagen als öffentliche Sachen gewidmet, was sich aber nicht auf die einzelnen Bäume erstreckt. So kann beispielsweise die Stadt Straßenbäume fällen, um das lichte Profil über der Straße zu erweitern oder die Sicht auf ein Baudenkmal zu verbessern.
2. Anders liegt es, wenn die Bäume durch eine Baumschutzsatzung geschützt sind. Danach dürfen Bäume von einer bestimmten Größe ab nur noch mit einer begründeten Genehmigung gefällt werden. Bei Verstößen droht ein Bußgeld. Im Falle einer Genehmigung kann eine Ersatzpflanzung verlangt werden.
3. In Gemeinden, in denen es keine Baumschutzsatzung gibt, steht die Frage im Vordergrund, ob eine solche angestrebt bzw. erlassen werden soll. Ein Anlass besteht nur, wenn unnötige Baumfällungen vorgekommen sind oder drohen. Münster soll Beispiel für eine solche Gemeinde sein. Dort gibt es bisher keine Baumschutzsatzung. Im November 2016 ließ eine private Eigentümerin im Bereich der Stettiner Straße in Coerde ca. 40 teils schöne alte Eichen fällen und löste damit heftige Proteste aus. Daraufhin haben BUND und NABU erneut das Für und Wider erwogen, das nachfolgend wiedergegeben werden soll.
  - a. Für eine Baumschutzsatzung spricht: Eine Reihe von Fällungen könnten dadurch verhindert werden, insbesondere wenn der Baum für das städtische Grün oder für den Artenschutz bedeutend ist. Soweit eine Genehmigung erforderlich ist, wird das Grünflächenamt informiert und entscheidet über die Genehmigung. Wird sie erteilt, kann eine Ersatzpflanzung angeordnet werden. Grundstückseigentümer\*innen und Bevölkerung werden für den Baumschutz sensibilisiert. Vielfach haben nach Fällaktionen interessierte Bürger\*innen ihr Missfallen darüber geäußert, dass nichts für den Schutz privater Bäume getan würde und das Verfassungsprinzip „Eigentum verpflichtet“ (Art. 14 Abs. 2 Grundgesetz) insoweit leer läuft.
  - b. Dagegen spricht: Im Vorgriff auf die Satzung könnten mehr Bäume gefällt werden als ohne Satzung, ebenso wenn nach Erlass einer Satzung Bäume kurz vor dem Erreichen des Stammumfangs stehen, bei dem der Schutz beginnt (Gefahr von vorsorglichen Fällungen). In vielen Fällen wird die Genehmigung erteilt, beispielsweise wegen der

Verkehrssicherungspflicht; wegen Gebrauchmachens von einem Baurecht; weil Wurzeln Wege oder Leitungen gefährden; weil der Baum zu einer unzumutbaren Verschattung führt; weil er eine Photovoltaikanlage behindert; weil die Garage sonst nicht erreichbar ist. Es muss auch damit gerechnet werden, dass ohne Genehmigung gefällt und das Bußgeld einkalkuliert wird. Die Schutzwirkung der Satzung ist also nur begrenzt. (Aus Hamburg ist bekannt geworden, dass es trotz BaumschutzVO jährlich ca. 6.000 an sich geschützte Bäume verliert.) Andererseits müssten für die Bearbeitung der Baumschutz-Satzungs-Fälle zwei neue Stellen eingerichtet werden, die zur Zeit nur ganz schwer finanzierbar sind oder für die Personal von anderen, möglicherweise wichtigeren Aufgaben abgezogen werden müsste. Auch droht der Vorwurf einer „Bevormundung“ der Grundstückseigentümer\*innen und der „Bürokratisierung“.

- c. BUND und NABU in Münster haben sich unter dem Eindruck der Fällaktionen Ende 2016 entschlossen, sich für eine Baumschutzsatzung einzusetzen.

## VII. Wald

Im Wald gelten

- a) die allgemeinen Naturschutzbestimmungen wie die Festsetzung von NSGen, der Artenschutz;
- b) Bewirtschaftungsbeschränkungen wie die Verpflichtung zur nachhaltigen Waldwirtschaft und zur Wiederaufforstung kahlgeschlagener Flächen in § 11 BWaldG, ergänzt durch das Landesforstgesetz;
- c) das Verbot, Wald ohne Genehmigung zu roden und in eine andere Nutzungsart umzuwandeln (§ 9 BWaldG).

### Impressum

**BUND-Hintergrund** wird herausgegeben vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. • **Anschrift:** BUND NRW e.V., Merowingerstraße 88, 40225 Düsseldorf, Tel.: 0211 / 302005-0, Fax: 0211/302005-26, eMail: bund.nrw@bund.net, www.bund-nrw.de • **Autor:** Dieter Schmalz • **BUND-Spendenkonto:** Bank für Sozialwirtschaft GmbH Köln; Bankencode: BFS WDE 33 XXX, Konto: DE 10 3702 0500 00082 04600

Nachdruck oder sonstige Verwertung nur mit Genehmigung des BUND NRW.

© BUND NRW e.V., Juni 2017